



Infrastruktur und Umweltschutz

Ingenieurwesen der Infrastrukturen

Allgemeine Regeln des Unternehmerhofs

Letzte Änderung: 03/09/2003: 03 / 09 / 03

Verhaltensweisen Regeln und Anweisungen für externe
Firmen mit einer Bauanlage im Unternehmerpark Autoeuropa

Prozessnr.: / /

VOLKSWAGEN



1. EINFÜHRUNG.....	3
2. ZUTEILUNG EINER FLÄCHE IM UNTERNEHMERPARK	4
3. ALLGEMEINE EIGENSCHAFTEN DER INSTALLATION.....	8
3.1. Eigenschaften der Module, die als Büro oder Umkleideraum genutzt werden.....	9
3.2. Eigenschaften der Module, die als Lagerraum genutzt werden.....	9
3.3. Eigenschaften der Module, die als Werkzeuglager genutzt werden.....	10
3.4. Eigenschaften der Module, die als Waschraum und/oder Toilette genutzt werden.....	10
4. UMWELTSCHUTZ.....	13
4.1. Gebrauch chemischer Produkte.....	14
4.2. Unzulässige chemische Produkte.....	14
4.3. Lackierungen und Abbeizungen.....	14
4.4. Ablassen von Industrieabwässern und verschmutztem Wasser.....	15
4.5. Ausflüsse.....	15
4.6. Abfalltrennung und Container.....	15
4.7. Sondermüll.....	16
4.8. Flüssige Abfälle.....	16
4.9. System der Abfallverarbeitung.....	16
4.10. Umweltschäden.....	17
4.11. Information und Verbreitung an die Mitarbeiter.....	17
5. VERSORGUNGSZUFÜHRUNG.....	18
6. SICHERHEIT UND HYGIENE AM ARBEITSPLATZ.....	20
7. ZUTRITT FÜR BESUCHER.....	30
8. ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE GEMEINSCHAFTLICHE NUTZUNG DES UNTERNEHMERPARKS.....	33
9. ANHÄNGE.....	35



Einführung

1. Einführung

An die Betriebe, die sich auf Grund der Art und des Umfangs ihrer Arbeit im Innenbereich der Fabrik niederlassen müssen, werden eine oder mehrere Flächen im Unternehmerpark zugeteilt, gemäß den festgesetzten internen Verhaltensweisen.

Der Unternehmerpark ist ein abgegrenzter Bereich, der von VW-AE speziell für die Errichtung vorübergehender Aufbauten von Büro, Lager, Werkzeuglager, Umkleideraum und in besonderen, gerechtfertigten Situationen, Waschräumen und/oder Toiletten, eingerichtet wurde. Der Unternehmerpark befindet sich an der Rückseite der Druckuftstation von VW-AE (Gebäude 85).



Internet Copy

Kapitel II

Zuteilung einer Fläche im Unternehmerpark



Zuteilung einer Fläche im Unternehmerpark

2. Zuteilung einer Fläche im Unternehmerpark

Der Betrieb, der auf Grund einer Arbeits- oder Lieferungsvergabe vorläufige Installationen im Innenbereich der Fabrik benötigt, muß eine Genehmigung zur vorläufigen Bauanlage im Unternehmerpark der AE bei der Einkaufsabteilung beantragen.

Die Berechtigung zur Installation wird nur an Betriebe erteilt, deren Arbeiten und Lieferungen eine häufige Ein- und Ausfahrt von Materialien und Maschinen, die durch Umfang und Größe den Aufenthalt im Inneren der Fabrik rechtfertigen, erfordern.

Die Genehmigung zur Installation wird nur für den im Genehmigungsformular genannten Auftrag und Zeitraum erteilt, nach dessen Ablauf muß die Bauanlage entfernt werden.

- 2.1.** Im Falle, dass die Abteilung für Einkauf die Genehmigung zur vorübergehenden Bauanlage als gerechtfertigt ansieht, muß das diesbezügliche Genehmigungsformular (Anhang A) ausgefüllt und an die Abteilung P.A.I. - für Planung, Umweltschutz und Infrastruktur – Ingenieurwesen für Infrastruktur geschickt werden, die das Ausfüllen vervollständigt, eine Kopie in Format A1 anfertigt und diese an den Verantwortlichen des Unternehmens aushändigt. Darüberhinaus muß eine Verantwortlichkeitserklärung vom Unternehmer unterschrieben werden. (Anhang H).

Die Abteilung für Planung, Umweltschutz und Infrastruktur weist den Platz und die Bedingungen, unter denen der Aufbau eingerichtet wird, an.

Die Fläche des Parks ist weitgehend in Parzellen von 70m² Grundfläche eingeteilt; es existieren auch Parzellen mit 120m² Grundfläche.

Der Verantwortliche des Betriebs muß das Formular an einer sichtbaren Stelle in der vorläufigen Bauanlage anbringen und muß dafür sorgen, dass dieses Formular während des gesamten Aufenthaltszeitraums der Bauanlage im Fabrikinneren, sichtbar und lesbar bleibt.

Das Unterlassen der Anbringung des oben erwähnten Formulars berechtigt zur unverzüglichen Entfernung der Bauanlage.

- 2.2.** Alle zugeteilten Flächen im Unternehmerpark müssen eine eindeutige und gut lesbare Identifikation des Unternehmens, das eben jene Fläche belegt, vorweisen (Identifikation und Logotyp des Unternehmens von außen gut lesbar).

Der Logotyp muß über entsprechende Maße verfügen, damit er aus einer Entfernung von ca. 10 Metern gut gesehen und identifiziert werden kann.

- 2.3.** Der Einlaß von Containern und anderen vorübergehenden Installationen kann ausschließlich von der Abteilung für Sicherheit durch Vorlegen des oben genannten Formulars genehmigt werden.



Zuteilung einer Fläche im Unternehmerpark

- 2.4. Autoeuropa stellt die Basisinfrastrukturen zur Stromversorgung bereit und in besonderen, gerechtfertigten Fällen Leitungswasser und Abwasser. Die Lieferer, die diese Infrastrukturen nutzen wollen, müssen diese jedoch im voraus, gleichzeitig mit dem Antrag zur Genehmigung der vorübergehenden Bauanlage, beantragen, indem dafür das Dokument "Vertrag zur Flächennutzung im Unternehmerpark (Anhang I)" unterschrieben wird. Im Falle, dass der Lieferer die Bauanlage auf dem Bauplatz installieren möchte, muss die Abteilung für Planung, Umweltschutz und Infrastruktur (P.A.I.) im voraus seine Zustimmung geben, wobei die Ausgabe der betreffenden Genehmigung für die Bauanlage von der Zustimmung der besagten Abteilung von VW-Autoeuropa abhängt.
- 2.6. Autoeuropa wird monatlich eine Nutzungsgebühr in Rechnung stellen, die die bereitgestellte Fläche und die in Anspruch genommenen Infrastrukturen berechnet. Die Abteilung für Infrastruktur und Umweltschutz wird jedem Lieferer monatlich eine Rechnung ausstellen. Die Ausstellung dieser Rechnungen hat als Grundlage die wie folgt aufgeführten, festgesetzten Preise. Jährlich wird eine Neubestimmung der Tabelle mit den diesbezüglichen Preisen pro Quadratmeter vorgenommen.

Nutzfläche	Stromverbrauch	Wasserverbrauch	Preise
Bis 70 m ²	Bis 2 500 KWh / Monat	----	3,6 € / m ²
-----	Für jede zusätzlichen 500 KWh / Monat	-----	+ 1 € / m ²

Der in Rechnung gestellte Preis beinhaltet die mit dem Energieverbrauch, der Unterhaltung der Infrastrukturen, der Reinigung der gemeinnützigen Flächen und der Entsorgung und Verarbeitung der Abfälle verbundenen Kosten. Die oben aufgeführte Tabelle bezieht sich nur auf die Parzellen mit 70m² Grundfläche, für die übrigen Parzellen werden die Preise unter Bezug der zur Verfügung gestellten Infrastrukturen (Wasser, Abwasser, etc.), deren Nutzungsgrad und der bereitgestellten Fläche, bestimmt.

- 2.7. Es ist Aufgabe des Unternehmers, alle Installationsarbeiten der Fertigbauten innerhalb seines Bereichs durchzuführen, wie auch das Anschließen von Wasser, Strom und Abwasser, inklusive der Leitungen bis zum Ableitungrohr, in Übereinstimmung mit dem Anweisungen des Vertreters der AE, außerdem die diesbezüglichen Kosten der Standhaltung.
- 2.8. Falls eine Verbindung zum Telefon- und Datenverarbeitungsnetz gewünscht wird, liegt dies in der Verantwortung des Unternehmers, einschließlich der Leitungen, der Kabelzuleitung und der entsprechenden Standhaltungskosten.



Zuteilung einer Fläche im Unternehmerpark

- 2.9. Die AE stellt nicht den Transport, Verpflegung, Wasch- oder Duschräume für die Angestellten der Unternehmer zur Verfügung.
- 2.10. Autoeuropa behält sich das Eigentümerrecht vor, das ihr im Falle der Nicht-Einhaltung einer der bestehenden Regeln der vorliegenden Bestimmungen, erlaubt, die Verlegung der Bauanlage an einen von Autoeuropa bestimmten Ort zu veranlassen.



Internet Copy

Kapitel III

Allgemeine Eigenschaften der Installation

Allgemeine Eigenschaften der Installation

3. Allgemeine Eigenschaften der Installation

3.1. Die Firma muß auf der ihr zugeteilten Fläche, vorübergehende Modelbauten einfachen Auf- und Abbaus errichten, die als Lagerraum für Material (unerlässliches Minimum), Bauanlage, Werkzeuglager, Umkleideraum, Büro und in besonderen gerechtfertigten Fällen Waschräume und/oder Toiletten dienen.

3.2. Eigenschaften der Module, die als Büro oder Umkleideraum verwendet werden

- Modul Typ Algeco Serie 3000/6000 oder ein Gleichwertiges
- Abgeschlossener Modul mit versetzbarem Aufbau
- Möglichkeit der Kopplung an beiden Seiten, in horizontaler und vertikaler Richtung
- Farbe Blau – RAL 5013 an den Ecken und Kanten, weiß RAL – “9010” auf den Flächen
- Sandwichpaneele mit vorlackierter, feingerippter Platte und Poliuretanschaum mit einer Dicke von 40mm
- Scheindach mit vorlackierter Platte und Abschlüsse aus dem gleichen Material im ganzen Umfang, wobei fortlaufende Dächer erlaubt sind
- Bedachung in zwei Schrägen mit vier inneren Wasserabläufen
- Fester und widerstandsfähiger Aufbau



3.3. Eigenschaften der Module, die als Lagerraum genutzt werden

- **Container Typ Maritimo**
- Fester Aufbau
- Farbe Blau – RAL 5013
- Plattenbau
- Einfach versetzbarer Aufbau





3-Allgemeine Eigenschaften Der Installation

3.4. Eigenschaften der Module, die als Werkzeuglager genutzt werden

- Container Typ Algeco - Serie M oder ein gleichwertiger
- Fester Aufbau
- Farbe Blau - RAL 5013, Weiß - RAL 9010
- Plattenbau
- Einfach versetzbarer Aufbau



3.5. Eigenschaften der Module, die als Toiletten genutzt werden

Chemische Toiletten ohne Anschluß an das Wasser- und Abwassernetz

- Ungefähre Maße

Technische Eigenschaften			
Außenmaße		Innenmaße	
Höhe	224 cm	Höhe	203 cm
Breite	113 x 112 cm	Bodenfläche	104 x 53 cm
Aufsatzträger	122 x 112 cm	Gewicht	91 Kgs
Tür	198 x 66 cm	Depotkapazität	266 lts

- Farbe Blau - RAL 5013



- Beispiel

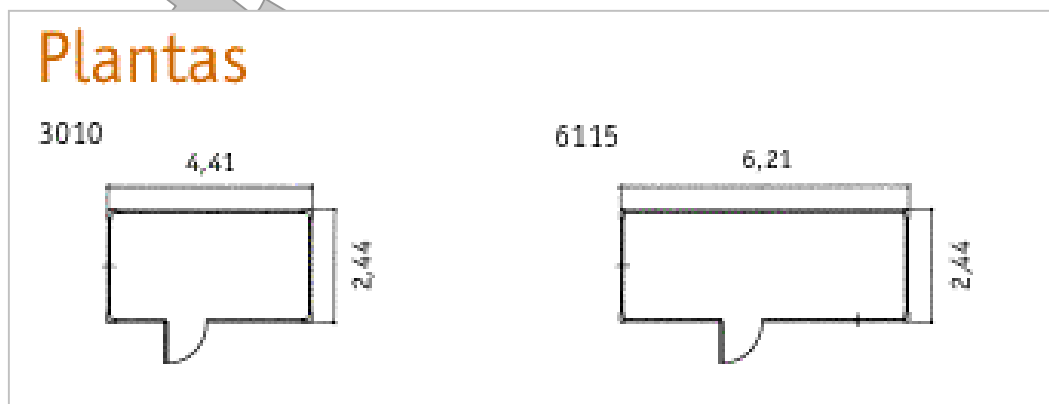
Allgemeine Eigenschaften Der Installation

3.6 - In besonderen, gerechtfertigten Fällen kann die Abteilung P.A.I. von VW-Autoeuropa die Installation von an das Wasser- und Abwassernetz angeschlossenen Toiletten und/oder Waschräumen genehmigen; in diesen Fällen sind die Eigenschaften der Module folgende:

- Abgeschlossener Modul Typ Algeco oder ein gleichwertiger
- Fester Aufbau
- Sandwichpaneelen mit Poliuretanschaum mit einer Dicke von 40mm, eingespritzt zwischen zwei Platten aus verzinktem und lackierten Stahl.
- Scheindach aus vorlackierten Platten und geripptes Gehäuse aus verzinktem Stahl.
- Boden mit einer Platte von 19mm blau vertäfelt.
- Äußere Wasserableitung.
- Ausgerüstet für den Anschluss an das Wasser- und Abwassernetz.
- Module, ausgerüstet mit Waschbecken, Toilette, Duschenunterbau und Wärmespeicher.
- Blaue Farbe - RAL 5013 an den Ecken und Kanten, weiß RAL – 9010 auf den Flächen



➤ Pläne und Maße der Module Typ "Algeco"





Eigenschaften Der Installation

- 3.7 -** Die Firma muß ihre Installationen abbauen, wobei die Fläche vollständig geräumt zurückgelassen werden muß; dies muß in einem Zeitraum von 5 Werktagen nach Ablauf des Vertrages geschehen, oder in einem Zeitraum, der von der Abteilung für Planung, Umweltschutz und Infrastruktur festgesetzt wird, falls es diese für notwendig hält, den Abbau vor Ablauf des Vertrages durchzuführen. Falls die Firma den Abbau und die Räumung nicht innerhalb der gesetzten Frist durchführt, nimmt Autoeuropa das Recht in Anspruch, den Abbau und die Räumung ohne vorherige Ankündigung beim Unternehmer zu veranlassen. Alle dabei anfallenden Kosten, einschließlich Transport und Lagerung des Materials und der Maschinen, gehen zu Lasten des Unternehmers.



Internet Copy

Kapitel IV

Umweltschutz



4- Umweltschutz

4. Umweltschutz

Zum Schutze der Umwelt verpflichtet sich der Unternehmer, die Umweltschutzpolitik, das Verwaltungssystem für Umweltschutz und die geltenden Notfallvorschriften anzuerkennen, zu berücksichtigen und an alle seine Mitarbeiter in der AE zu verbreiten, indem er ihnen die nötige Ausbildung und Sensibilisierung in Umweltfragen und anderen spezifischen Fragen, die von der AE gefordert werden, zukommen läßt.

Der Unternehmer muß außerdem die geltende Gesetzgebung berücksichtigen, wobei er folgende Punkte besonders beachten muß :

4.1. **Gebrauch chemischer Produkte**

Alle chemischen Produkte, die eingesetzt werden, müssen in Einvernehmen mit den Anweisungen des Koordinators ISO 14000 für die beantragte Arbeitsfläche genehmigt werden, wobei ihm die Karteien mit den Sicherheitsdaten in Übereinstimmung mit dem Verfahren Kontrolle der Nicht-Produktions-Materialien, EAPS-B-P17, geliefert werden muß.

4.2. **Im gesamten Fabrikgebäude ist es nicht zulässig, Produkte mit folgenden Inhaltsstoffen zu gebrauchen:**

- Halogene Kohlenwasserstoffe;
- Silikon, unabhängig davon, zu welchem Anteil es vorkommt;
- Asbest und dessen Derivate;
- Ungebundenes Fiberglas, als Isoliermaterial;
- Arsen, Benzol, Kadmium, Blei, Chrom, Quecksilber, FCKW (Fluorchlorkohlenwasserstoff) und PCB (Polichloridbifenyl).

Der Gebrauch von Produkten, die organische Lösungsmittel enthalten, muß weitmöglichst eingeschränkt werden.

4.3. **Anstriche und Abbeizungen**

Im gesamten Fabrikgelände ist die Ausführung von Arbeiten mit der Spritzpistole oder das Abbeizen mit dem Druckstrahler im trockenem Verfahren, ohne Abdeckung, verboten.

Das Abbeizen mit dem Druckstrahler ohne Abdeckung ist nur im feuchten Verfahren erlaubt, und nur im Einklang mit den Infrastrukturen, des Umweltschutzes und der Sicherheit.

Alle Arbeiten mit dem Spritzapparat müssen in einer für diesen Zweck zugelassenen Installation durchgeführt werden, versehen mit Entlüftung und verstärktem Luftabzug mit Filtern zur Zurückhaltung von Farbpartikeln, mit imprägnierten Bodenbelag gegen Eindringen von Flüssigkeiten und mindestens zwei Feuerlöschern.



4- Umweltschutz

4.4. Ablassen von Industrieabwässern und verschmutztem Wasser

Das Ablassen von Industrieabwässern oder anderen Rückständen in die Sammelstellen der Regen- oder Abwasserkanalisation ist strengstens verboten.

Das verunreinigte Wasser der Reinigungsmaschinen für die Arbeitsflächen, Gänge, etc. kann nicht in die Regenrinnen entleert werden. Je nach Standort in der Fabrik, an dem sie hervorgerufen wurden, müssen sie in das nächstgelegene Industrieabwassersystem oder in die ETAR entleert werden, wobei die Art der Entleerung an den vorgesehenen Plätzen nach den Vorschriften für die Wasserentsorgung aus Flüssigkeitsabsaugvorrichtungen, EAPS-B-176, durchgeführt werden muss.

4.5. Ausflüsse

Das Ausschütten von Ölen, ölhaltigem Wasser, Schnittemulsionen, Farben, Lacken, Lösungsmitteln und anderen chemischen Produkten und kontaminierten Materialien auf den Boden, in den Abfluß oder die entsprechende Entsorgung in normale Müllcontainer ist strengstens verboten. Alle diese Materialien müssen in geeigneten und als gefährlicher Müll gekennzeichneten Behältern, mit dem Normetikett der AE, zu erhalten im Lagerraum NPM mit der Nummer 13502876, gesammelt und im Sondermüllhof abgegeben werden, genauso, wie das chemische Mittel zur Absorption, das bei Ausflüssen eingesetzt wird.

4.6. Mülltrennung und Container

Alle Firmen müssen die Regeln zum Umgang und zur Trennung des Mülls in die Container berücksichtigen und einhalten, in Übereinstimmung mit den folgenden Farbvorschriften:

- Blauer Container zu 120 Litern – Sondermüll, das heißt, alle Materialien, die mit unter Punkt 4.7 aufgeführten Produkten getränkt oder kontaminierten wurden;
- Grüner Container zu 120 Litern oder 3m³ - für nicht kontaminierten Müll, wie Karton, Papier und Plastiksäcke. Holz muß auf die orangefarbenen Podeste gelegt werden, und nie in die 3m³ Container;
- Weiße Container zu 120 Litern in verschiedenen Bereichen der Fabrik, oder außerhalb der Fabrik zu 800 Litern, vorschriftsmäßig dafür gekennzeichnet – organischer Müll, Küchenabfälle, vergleichbar mit Hausmüll;
- Gelbe Wandcontainer – Leere Batterien. Die Batterien müssen bei der Sondermülldeponie abgegeben werden.

Es existieren viele andere Typen von Containern in der Fabrik, vorschriftsmäßig gekennzeichnet. Der Unternehmer sollte über die Benutzung dieser Bescheid wissen, und sich bei Unklarheiten an den Koordinator ISO14000 der beantragten Arbeitsfläche oder an die Umweltschutzkontrollstelle wenden.



4- Umweltschutz

4.7. Sondermüll

Alle gefährlichen Abfälle, wie zum Beispiel Altöl, Schmiermasse, Lösungsmittel, Verdünnungsmittel, Farben, kontaminierte Filter, oder Behälter, die diese Produkte enthalten, müssen immer auf impregnierten Betonplatten mit einem Auffangbecken für Ausflüsse und nie auf ungeschütztem Boden gelagert werden.

Alle gebrauchten Behälter müssen in die blauen Container gegeben werden oder, wie in Punkt 4.5 erwähnt, als Sondermüll gekennzeichnet, auf den Sondermüllhof gebracht werden.

Verbrauchte Glühbirnen müssen in den speziell dafür existierenden Containern, die sich in den Flächenverwaltungen befinden, abgelegt werden.

4.8. Flüssige Abfälle

Alle zur Abfallsammlung aufgestellten Einrichtungen, die Flüssigkeiten aufnehmen können, müssen zuvor in geeignete und als Sondermüll gekennzeichnete Behälter, wie in Punkt 4.4 erwähnt, entleert werden.

4.9. Systeme zum Umgang mit Abfällen

Falls eine Firma beabsichtigt, sein eigenes System der Wiederverwertung und der Vorbehandlung der Abfälle zu nutzen, muß dies von der Abteilung für Infrastruktur und Umweltschutz AE genehmigt werden.

4.10. Bauschutt

Jeglicher Bauschutt, der bei Bauarbeiten anfällt, kann nur an dafür zugelassenen Firmen (Firmen, die in der Liste I der Abfallregelung vorkommen) abgegeben werden.

Bauschutt, der Asphalt / Betumen enthält und somit als Sondermüll zählt, muß auf einem besonderen Schuttplatz in Spanien gebracht werden. Der Unternehmer muß, zum Lieferungszeitpunkt des Kostenvoranschlags für eine Arbeit bei der AE, die Kosten, die diese Operationen verursachen, vorlegen und ihre Einhaltung garantieren, wobei die gesamte, rechsgültige Belegdokumentation über die Einhaltung diesen Punktes bei der Umweltkontrollstelle eingereicht werden muß (z.B. Kopien von Lizenzen der Operateure und Transporteure, Frachtscheine Modell A, Bescheinigungen der Bewegung, Zolltransaktionen, etc., je nach verwendbaren Umstand).



4- Umweltschutz

4.11. Umweltschäden

Jegliche Umweltschädigung, die durch die Nichtberücksichtigung der vorausgehenden Anweisungen entsteht, wird der pflichtwidrig handelnden Firma zur Last gelegt.

4.12. Information und Verbreitung an die Mitarbeiter

Die Firmen müssen die Umweltpolitik von Autoeuropa verbreiten und seine Mitarbeiter darüber informieren, dass es nie zugelassen wird, sich auf Unwissenheit über diesen Gegenstand zu berufen, wobei sie ihnen die nötige Ausbildung und Sensibilisierung zu Umweltfragen und anderen spezifischen Fragen, die von der AE gefordert werden, zukommen lassen müssen. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Vorträgen zur Umweltsensibilisierung, die von der AE organisiert werden, beizuwohnen, immer wenn er dazu eingeladen wird. Bei Unklarheiten kann man sich an die Umweltschutzkontrollstelle der AE wenden, Telefonnummern 212112917, 212113053, 212113146 oder Fax 212112932.

Die AE überprüft punktuell und ohne Vorankündigung die Einhaltung dieser Bestimmung. Deren Nichtbeachtung wird als rechtfertigender Grund zur erneuten Untersuchung der Vertragsbedingungen und/oder des Aufenthalts in den Installationen der AE, angesehen. Der Unternehmer kann mit Strafen belegt werden, je nach Schwere und Häufigkeit der Verletzungen dieser Umweltschutzregeln der AE, oder es kann ihm die Genehmigung zum Aufenthalt in den Installationen der AE entzogen werden.



Internet Copy

Kapitel V

Versorgungszuführung



Versorgungszuführung

5. Versorgungszuführung

- 5.1.** Jegliche Art von Versorgungszuführung, sowohl Elektrizität, Wasser, oder das Anschließen an das Abwassernetz muß sowohl die portugiesische Gesetzgebung als auch die Regeln der AE-VW berücksichtigen, und muß von der Abteilung für Infrastruktur und Umweltschutz genehmigt werden. Luftleitung müssen vermieden werden.
- 5.2.** Falls jedoch eine örtliche Verbindung an irgendeinem Ort innerhalb oder außerhalb der Fabrikgebäude benötigt wird, muß eine Genehmigung für diesen Bereich beim Vertreter der AE-VW beantragt werden.
- 5.3.** In jedem Fall muß immer eine vorherige Genehmigung mittels des Formulars für Arbeitsgenehmigung, SQ-APAI-B-6210 (Anhang B) beantragt werden.



Internet Copy

Kapitel VI

Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz



Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz

6. Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz

- 6.1.** Die Firmen müssen die Sicherheitsregeln, die ihnen beim Unterzeichnen des Vertrages und der Verantwortlichkeit überreicht werden, kennen.
- 6.2.** Alle Lieferer verpflichten sich dazu, dass alle seine Angestellten und/oder Mitarbeiter während dem Ausüben ihrer Funktionen (immer und unter allen Umständen) vorschriftsmäßig an ihrer Kleidung (die an Arbeit/Dienst angepasst ist und den Sicherheitsregeln der AE entspricht) gekennzeichnet sind. Dabei zeigt die Kleidung gut sichtbar (auf der Vorder- oder Hinterseite von Hemd und/oder Jacke, nicht inklusive der Mützen) den Namen der Firma.
Alle Angestellten/Mitarbeiter müssen die Standardkleidung der Firma (z.B. gleiches Hemd oder gleiches T-Shirt oder Jacke) tragen, die niemals mit einer der Kleidervorschriften der Autoeuropa irgendeinen Bereichs (gültig seit Juli 2001) verwechselt werden darf.
- 6.3.** Die Firmen verpflichten sich die geltende Gesetzgebung einzuhalten.
Die Vertrags- oder Auftragsannahme verpflichtet den Unternehmer oder Lieferer, die unentbehrlichen Schutzmaßnahmen zu befolgen, die die Sicherheit der Personen und der Installationen garantieren, und die Lieferung von Material und notwendigem Schutzzubehör an seine Arbeiter zu übernehmen.
Die Nichteinhaltung, wenn auch nur zum Teil, der vorliegenden Vorschriften kann zur sofortigen Annullierung, ohne Entschädigung, der laufenden Aufträge, ohne Verlust, führen; im Falle eines Unfalls jeglicher Art, müssen alle Verluste und Schäden, die die AE erlitten hat, bezahlt werden.
- 6.4.** Die Firmen müssen zwingend über folgende Versicherungsverträge verfügen:
- Haftpflichtversicherung in Höhe von 350 000 € pro Schadensfall und Jahreszahlung, die die an der AE, seinen Angestellten, Mitarbeitern oder an Dritten verursachte Schäden abdeckt;
 - Haftpflichtversicherung in Höhe von 2 500 000 €, die durch Vorlegen von Kopien der Versicherungspolice belegt werden muß, pro Schadensfall und Jahreszahlung, Vermögensschäden und andere Schäden, die durch Nichteinhaltung oder mangelhafter Einhaltung des Vertrages an der AE verursacht wurden, abdeckend.

Gemäß dem Arbeitsplatz und den damit verbundenen Risiken kann die für die Versicherungen verantwortliche Abteilung diese Beträge senken oder erhöhen.



Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz

- 6.5.** Die Unternehmer verpflichten sich, diese Regeln bekannt zu machen und dafür zu sorgen, dass diese von ihren Mitarbeiter und den Mitarbeitern ihrer Subunternehmer eingehalten werden.
- 6.6.** Der Zutritt aller fremder Personen ist untersagt, wenn sie nicht über eine spezielle Genehmigung (dauernde, vorübergehende oder Besuchs-) verfügen, die vom Sicherheitsdienst über einen zeitlich genau definierten Zeitraum ausstellt ist, oder ohne Begleitung eines Vertreters der AE.
Die Firmen sind verpflichtet eine Liste über die Arbeiter (Anhang C), deren Namen und Nummern des Personalausweises, Name der Firma; Arbeitszeitraum, Arbeitsbereich und ein gültiges Foto (für vorübergehende Genehmigungen), um die entsprechenden Zutrittspässe auszustellen. Jegliche Änderung der Liste muß unverzüglich mitgeteilt werden.
Genauso müssen die Fahrzeuge, deren Marke und Kennzeichen, deren Einfahrt als unentbehrlich für einen reibungslosen Arbeitsablaufs angesehen wird, angegeben werden.
- 6.7.** Für den Einlass von Ausstattungen, Werkzeugen und Materialien, die dem Lieferer oder dem Unternehmer angehören, und die später wieder aus dem Inneren der Installationen abgezogen werden, muß eine detaillierte Liste und ein entsprechendes, ausgefülltes Formular eingereicht werden (Anhang D).
- 6.8.** Die Firmen verpflichten sich, ihre Subunternehmer über das Vorgehen zum Erlangen der Zutrittskarten zur Fabrik für seine Mitarbeiter zu informieren, sowie über den Einlass für Ausstattungen, Werkzeuge und Materialien, wie auch über die Kennzeichnung seiner Bauanlage, Ausrüstungen und Mitarbeiter, die gut sichtbar sein muß, um eine Inspektion seitens der Vertreter der AE zu erleichtern.
- 6.9.** Die Firmen sind darüber informiert und verpflichten sich ihrerseits, ihre Beschäftigten und Subunternehmer darüber zu informieren, dass die AE keinerlei Verantwortung für eventuellen Diebstahl, Schaden oder Defekt von jeglichen Werkzeugen, Ausrüstungen oder Materialien des Unternehmers übernimmt.
- 6.10.** Ab dem 1. Januar 2002 wird die Einfahrt in die Installation der Autoeuropa nur für Fahrzeuge der Marken der Gruppe VW (Skoda, Seat, VW, Audi, etc...) genehmigt. Die Verkehrsregeln und -schilder und die Sicherheitsinformationen müssen beachtet werden. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit für Liefer- und Personenkraftwagen innerhalb der Installationen beträgt 30 Km/Std., für Gabelstapler, Kräne und ähnliche Fahrzeuge 10 Km/Std.. In den Gebäuden beträgt die Höchstgeschwindigkeit 10 Km/Std.
Berücksichtigen Sie immer die Vorfahrtsregelung.
Während den Betriebszeiten ist der Verkehr von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor im der Inneren der Produktionshallen verboten.
Während der Ein- und Ausfahrtszeiten der Beschäftigten ist der Fahrzeugverkehr im Inneren der Gebäude verboten.



Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz

Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Zonen erlaubt. Das Abstellen der Fahrzeuge auf den inneren Gängen ist nur zum Laden und Entladen von Material erlaubt, mit den folgenden Einschränkungen:

- der Fahrzeugverkehr in den Lagerzonen darf nicht behindert werden;
- der Zugang zu bestimmten Fabrikzonen darf nicht beeinträchtigt werden;
- der Zugang zu den Feuerhähnen und anderen Feuerschutzanlagen darf nicht behindert werden;

Es ist verboten, Fahrzeuge mit laufendem Motor in einem geringeren Abstand als 20 Metern von gefährlichen Zonen, vorschriftsmäßig gekennzeichnet durch Rauch- und Explosionsverbotsschilder, von Brennstoffdepots, Gas, Farben und Lacke, etc., oder in der Umgebung des Druckluftzentrums, abzustellen.

Im Falle eines Brandes oder Unfalls müssen unverzüglich alle nötigen Vorkehrungen zur Räumung der Zone getroffen werden, um einen schnellen Zugang zu den Hilfsmitteln zu gewähren.

6.11. Beim Betreten der Installationen der AE müssen die internen Verhaltensregeln für Besucher respektiert werden, wie dies in Punkt 7 beschrieben wird.

Der Verkehr muß auf die Zonen, in denen die Dienstleistungen getätigt werden, beschränkt werden.

Der benutzte Weg muß der direkteste von der Pforte oder von der Bauanlage zum Bauplatz sein.

Jedem Beschäftigten, der ohne Rechtfertigung auf einem Platz außerhalb seiner Baustelle angetroffen wird, kann die Zugangserlaubnis zum Betrieb definitiv entzogen werden.

6.12. Das Rauchen in den Gebäuden der Autoeuropa ist verboten. Dieses Verbot muß auch berücksichtigt werden während des Umgangs mit brennbaren Stoffen in fester, flüssiger oder Gasform, beim Füllen von Behältern, während dem Umgang oder des Gebrauchs von Lösungsmitteln, Kohlenwasserstoffen, zellstoffhaltigen Farben und Lacken, brennbaren Gasen, etc.

Beachten Sie die Vorschrift "Rauchen verboten".

Nur an vorschriftsmäßig ausgeschilderten Orten ist das Rauchen erlaubt.



Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz

- 6.13.** Die persönliche Schutzausrüstung muß, an die Arbeit angepasst, benutzt werden.

Im Fabrikinneren ist das Tragen von Stiefeln mit Stahlkappen Pflicht, genauso wie der Gebrauch von Schutzbrillen, in allen Zonen oder bei Arbeitsvorgängen, die das Risiko einer Projektion von flüssigen oder festen Partikeln, oder die Freisetzung von Gasen, insbesondere im Bereich der Plattenverarbeitung, bergen.

Die Hände sind der Teil des Körpers, die auf Grund der ständigen Betätigung im Umgang mit den Materialien am meisten unfallgefährdet sind. Deshalb ist der Schutz der Hände von größter Bedeutung. Tragen Sie immer Handschuhe, die dem jeweiligen Arbeitsvorgang am meisten angepasst sind.

Der Schutzhelm ist bei Montagearbeiten für Anlagen oder in hohen Aufbauten wesentlich, um vor dem Herabfallenden von Objekten und vor den Bewegungen schwerer und großer Teile zu schützen.

Der Sicherheitsgurt schützt vor dem Herunterfallen und ist unentbehrlich bei Arbeiten, die Höhen über 2 Metern ohne andere Schutzmaßnahmen (z.B. Baugerüst mit Sturzschutz), überschreiten. Der Sicherheitsgurt mit Seil ist jedoch als Hilfsmittel unentbehrlich beim Betreten von Speichern oder von eingegengten Orten.

Berücksichtigen Sie die bestehende Beschilderung.

- 6.14.** Das Reparieren oder die Kontrolle einer sich in Betrieb befindlichen oder an die Stromversorgung angeschlossenen Vorrichtung ist verboten, außer in äußerster Notwendigkeit.

- 6.15.** Alle Arbeiten, die ein höheres Risiko der Schädigung von Personen und/oder Ausrüstungen oder Installationen beinhalten, als das für die Arbeit vorausbare, können nur durchgeführt werden nach einer vorherigen oberen Genehmigung, mittels der entsprechenden Arbeitsgenehmigung (Anhang B), um eventuelle, preventive Sicherheitsmaßnahmen treffen zu können.

- 6.16.** Als Apparat am offenen Feuer wird jede Anlage oder jede Apparatur, die einen Entzündungsherd darstellen kann, also Lötkolben, Schweißbrenner, Abschleifgeräte, Schmiedearbeiten, nicht brandgeschützte elektrische Apparaturen, etc., angesehen.

Der Gebrauch dieser Apparaturen benötigt eine "Feuergenehmigung" (Anhang E), die in der Arbeitsgenehmigung angegeben werden muß.

Vor Beginn des Arbeitens mit Feuer muß der Feuerlöschdienst mit der Telefonnummer 2280 kontaktiert werden, damit eine "Feuergenehmigung" ausgestellt werden kann. Die darin enthaltenen, wie auch alle vom Feuerlöschdienst erteilten Anweisungen, müssen unbedingt eingehalten werden. Das Versprühen von glühenden Partikeln muß unbedingt vermieden werden.



Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz

Beim Schweißen muß der Verantwortliche der Firma für die Arbeiten die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit das elektrische Schweißlicht nicht in der Nähe befindliche Personen schädigt oder behindert.

Für die Ausstattung zur Sofortmaßnahmen (Brandumhänge und Feuerlöscher) ist der Unternehmer verantwortlich und muß der Arbeit entsprechend passend sein.

- 6.17.** Die Gasflaschen und Azetylgeneratoren müssen sich in einwandfreien Funktions- und Reinigungszustand befinden, dürfen keine Fettrückstände aufweisen, und müssen über ein Rückhaltventil und ein Ventil zur Druckveringerung verfügen. Die Schläuche müssen mindestens 5 Meter lang sein und müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden. Die Flaschen müssen in vertikaler Stellung verbleiben und an der Wand oder, wenn die im Gebrauch befindliche Flasche bewegbar sein soll, am Wagen befestigt werden. Das Umstellen der Flaschen kann nur durchgeführt werden, wenn die Schutzhaube des Ventils vorschriftsmäßig aufgesetzt ist. Das gesamte Gerät muß die spezielle Vorschriftsegelung einhalten.
- 6.18.** Alle Arten von mit Sauerstoff, Azetylen oder anderen Gasen gefüllten Flaschen (volle und leere), müssen auf dazu vorgeschriebenen Plätzen gelagert werden. Sie dürfen nicht der Sonne oder anderen Hitzequellen ausgesetzt werden, um das Erhöhen des Gasdrucks durch Erwärmung zu vermeiden.
- 6.19.** Alle entzündbaren Flüssigkeiten müssen an einem geeigneten Ort gelagert werden (Entzündungsgeschützt). Am Arbeitsplatz darf höchstens die einem halben Arbeitstag entsprechende Menge gelagert werden. Der Feuerlöschdienst muß über den Gebrauch dieser Stoffe informiert werden. Die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten im Inneren der Gebäude von Autoeuropa ist verboten.
- 6.20.** Benutzen Sie nicht Leitern und Gerüste, die sich in schlechtem Zustand befinden. Diese müssen unverzüglich aus dem Gebrauch gezogen und aus der Bauanlage entfernt werden.
Die meisten Unfälle im Baugewerbe werden durch den Gebrauch von mangelhaften Leitern und Gerüsten verursacht.
- 3.6** Wenn die Arbeit in einer Höhe von mehr als 2 Metern durchgeführt wird, muß das Gerüst mit folgenden Sicherheitszubehör ausgestattet sein:
- starre Arbeitsplattform mit einer Fußleiste von mindestens 15 cm Höhe;
 - einen starren Sturzschutz, 1,0 m bis 1,2 m über der Arbeitsplattform angebracht;
 - einen dazwischenliegenden Sturzschutz und eine ausreichend breite Leiter zur Arbeitsplattform. Dieses Sicherheitszubehör darf nur an der Stelle unterbrochen sein, an der die Leiter Zugang zur Arbeitsplattform gewährt;



Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz

- 6.22.** Benutzen Sie Leitern und Gerüste immer, wenn es notwendig sind, aber überprüfen Sie zuvor, ob sie sich in gutem Zustand befinden.
- 6.23.** Ein Gerüst aufzubauen oder zu verändern ist nur vorschriftsmäßig eingeübtem und autorisiertem Personal gestattet.
Lassen Sie niemals Werkzeug oder Ausrüstung willkürlich auf den oberen Trägern, Übergängen oder anderen sich über dem Boden befindlichen Plätzen, von denen sie herunterfallen können, liegen. Das Herunterfallen eines Gegenstandes kann jemanden töten.
- 6.24.** Bei Arbeiten auf einem bewegbaren Turm oder auf einem Gerüst, in einer Höhe von mehr als 2 Metern vom Boden, müssen Sie überprüfen, ob der Sturzschutz und die Arbeitsplattform gut befestigt sind und ob es nötig ist, die Stützen nochmals zu überprüfen.
- 6.25.** Das Hinauf- und Hinuntersteigen am Aufbau ist nur auf den Leitern oder anderen dem Zweck entsprechenden Mitteln zugelassen.
- 6.26.** Schächte, Gräben, Löcher, etc müssen vorschriftsmäßig abgedeckt oder anderweitig beseitigt werden und mit einer angemessenen Sperre, die bei Bedarf beleuchtet sein muß, ausgestattet sein.
- 6.27.** Innerhalb und außerhalb der Fabrikanlagen existieren eine große Anzahl von Elektro- und Flüssigkeitsleitungen. Vor jedem Ausheben eines Schachtes, innerhalb oder außerhalb des Fabrikgeländes, muß zusammen mit dem zuständigen Dienst überprüft werden, ob sich an der Stelle der Bauarbeit eine solche Leitung befindet oder nicht.
- 6.28.** Das Abreißen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Abbauen von Einrichtungen (im Besonderen Teile von Büros), darf erst vorgenommen werden, wenn die elektrische Installation abgeschaltet oder entfernt wurde.
- 6.29.** Rohstoffe oder andere Objekte, die bei Gebrauch und Transport auf Grund ihres Gewichts, ihrer Größe, Zerbrechlichkeit oder Beschaffenheit Unfälle verursachen können, müssen mit geeigneter Gerätschaft gebraucht oder transportiert werden, um jegliche Gefahr zu vermeiden.
- 6.30.** Mit größter Vorsicht muß das Umstürzen von Stößen und Materialstapeln vermieden werden.
- 6.31.** Das An- und Abschließen oder das Reparieren von elektrischen Installationen darf nur von qualifizierten Elektrikern vorgenommen werden.
- 6.32.** Während der Arbeiten an Installationen, die nicht von Konsolen oder von den Hauptschalttafeln überwacht werden können, muß der Hauptschalter abgeschaltet werden (OFF) und mit einem geeigneten Schloß befestigt werden. Das Schloß darf nur entfernt werden, wenn sichersteht, dass niemand gefährdet wird, wenn der Schalter eingeschalten wird (ON).



Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz

- 6.33.** Alle Hebeeinrichtungen, die von der vertraglich beauftragten Firma in Gebrauch genommen werden, müssen sich in einwandfreiem Sicherheitszustand befinden. Die Sicherheitsbescheinigung, die von einer unabhängigen Inspektionsbehörde ausgestellt wurde (z.B. ISQ), muß immer verfügbar sein.
- 6.34.** Schwebende Ladungen können nicht ohne geeignete Sicherheitsvorkehrungen transportiert werden.
- 6.35.** Es ist verboten, sich unter schwebenden Ladungen aufzuhalten.
- 6.36.** Es ist niemandem erlaubt, sich unter dem Arm eines Krans, unabhängig davon, ob er sich in Betrieb befindet oder nicht, aufzuhalten. Nur der Anweiser, oder eine dafür zugewiesene Person, darf die Anweisungen an den Kranführer weiterleiten.
- 6.37.** Das Herunterfallen von Gegenständen muß vermieden werden.
- 6.38.** Alle Stahlkabel müssen sorgfältig überprüft werden. Kaputte Kabel und defekte oder beschädigte Ketten müssen unverzüglich in Teile zerschnitten werden, um den Wiedergebrauch zu verhindern. Alle Hebeeinrichtungen müssen regelmäßig von einer unabhängigen Behörde überprüft und amtlich anerkannt werden. Die Bescheinigungen müssen immer bei jeder Inspektion verfügbar sein.
- 6.39.** Die Anwesenheit von Personen auf dem Gerät oder auf der sich in Bewegung befindlichen Ladung ist verboten.
- 6.40.** Tragbare Werkzeuge, Schweißausrüstungen, Bohrmaschinen und Stromkabel müssen die besonderen Sicherheitsregelungen vorweisen.
- 6.41.** Besondere Aufmerksamkeit muß auf die Sicherheitsvorkehrungen und -regeln der Ausrüstungen gerichtet werden (z.B. Erdung, Gebrauch von Schutzbrillen, Gebrauch von Gehörschutz, etc.). Diese Vorkehrungen und Regeln dürfen nur während einer Reparatur oder einer Wartung entfernt werden.
- 6.42.** Die Werkzeuge und Gerätschaften sollen nur zu aufgezeigten Zwecken gebraucht werden.
- 6.43.** Es ist verboten, in der direkten Umgebung von laufenden Maschinen, elektrischen Kabeln, entzündlichen Flüssigkeiten, Gas- oder Dampfleitungen, zu arbeiten, außer, wenn zusammen mit dem Verantwortlichen die geeigneten Sicherheitsmaßnahmen, um gefahrlos arbeiten zu können, getroffen worden sind.
- 6.44.** Wenn auf zerbrechlichen Dächern (Glas, Akryl, etc.) gearbeitet wird, müssen immer Halterungen für die Füße und Mittel zur Ablage der Last gebraucht werden.



Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz

- 6.44.** Personen müssen mittels Netzen, Sperren oder anderen Vorrichtungen vor dem Treffen von Bruchstücken, Teilen oder anderen Ausströmungen geschützt werden.
- 6.45.** Der Arbeitsplatz muß immer sauber und aufgeräumt gehalten werden.
- 6.47.** Alle Arbeiten müssen mit einer geeigneten Beleuchtung zur guten Arbeitsdurchführung und zur Sicherheit der Beschäftigten ausgeführt werden.
- 6.48.** Bei Sirenenalarm der Fabrik (fortlaufender Sirenenton) muß:
- die laufenden Arbeitsvorgänge im sichersten Zustand zurückgelassen werden;
 - die Einrichtungen evakuiert werden, wenn nötig über die gekennzeichneten Notausgänge. Die Evakuierung muß zusammen mit dem Fabrikpersonal vonstatten gehen und zu den vorgesehenen Sammelplätzen führen. Während ihren Verlaufs darf man sich nicht dem Ort des Notfalls nähern und diesen nicht überqueren;
 - nicht die Aufzüge benutzt werden;
 - nicht gelaufen werden.
- 6.49.** Falls Sie einen Unfall erleiden, suchen Sie eine Arztstation auf. Falls das Unfallopfer bewußtlos ist, rufen Sie einen Krankenwagen (Tel. 3333). Geben Sie Ihren Namen an und beschreiben Sie genau den Standort des Unfalls. Bei einem tödlichen Unfall informieren Sie unverzüglich den im Einsatz befindlichen Gesundheitsdienst.
- 6.50.** Alle Arbeitsunfälle müssen der Abteilung für industrielle Sicherheit schriftlich mitgeteilt werden. Kontakte:
- | | |
|--------------------------|------------------|
| Pressen und Platten | - Tel: 212112299 |
| Lackierungen und Montage | - Tel: 212112948 |
| | - Fax: 212112336 |
- 6.51.** Alle von Personen der Abteilung für industrielle Sicherheit gegebenen Anweisungen, wie auch die vorhandene Ausschilderung müssen strengstens eingehalten werden. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an den für den Bau verantwortlichen Dienst.
- 6.52.** Die Arbeitsbereiche müssen durch Sperren oder Markierungsbänder begrenzt werden, wobei eine totale Abgrenzung der Durchgangskorridore, immer wenn dies nicht notwendig ist, zu verhindern ist.
- 6.53.** Der Konsum von alkoholischen Getränken ist ausdrücklich verboten. Jedem Beschäftigten, der beim Trinken von Alkoholikas oder in Trunkenheitszustand aufgefunden wird, wird der Zugang zum Betrieb definitiv untersagt.
- 6.54.** Das gesamte Personal muß immer und in allen Situationen eine korrekte, nicht beleidigende Ausdrucks- und Verhaltensweise beibehalten.



Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz

- 6.55.** Das Mitbringen, Halten oder Füttern von Tieren, ob von Haustieren oder von freilaufenden Tieren, im Innern der Fabrikanlagen, oder die Verbreitung von Epidemien oder Seuchen ist ausdrücklich verboten.
- 6.56.** Maschinen und elektrische Anlagen müssen sich in einwandfreiem Betriebszustand befinden, besonders Verlängerungskabel und Erdanschlüsse. Die nicht angemessenen Anlagen können bis zur Reparatur oder Überprüfung seitens der Sicherheitsabteilung (Anhang F) außer Betrieb gesetzt werden. Die Nichteinhaltung dieser Regeln kann zu einer Unterbrechung der Arbeit, zum Ausschluß des mißachtenden Personals und zu dessen zukünftigen Zutrittsverbots, oder, in wiederholten Unsicherheitsfällen, zu einer eventuellen Vertragsauflösung, führen.



Internet Copy

Kapitel VII

Zutritt für Besucher



Zutritt für Besucher

Zutritt für Besucher

- 7.1.** Alle Besucher müssen sich bei der Ankunft am Hauptportal oder am Portal des Gebäudes der Formauto mit einem amtlichen Dokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) ausweisen.
- 7.2.** Das Mindestalter für Besucher beträgt 18 Jahre.
- 7.3.** Alle Besucher müssen die Person, die sie besuchen wollen, und den Besuchsgrund angeben.
- 7.4.** Der Sicherheitsdienst wird den Besuchten, wenn möglich telefonisch kontaktieren, um festzustellen, ob dieser verfügbar ist.
- 7.5.** Nach der Identifikationaufnahme wird dem Besucher ein "Besucherpasse" ausgehändigt, der während des gesamten Aufenthalts in der Anlage als Ausweisdokument dient. Er muß immer auf Verlangen des Sicherheitsdienstes vorgezeigt werden.
- 7.6.** Der Sicherheitsdienst muß sich vergewissern, ob der Besucher den sichersten und direktesten Weg zum Besuchten kennt. Falls nicht, muß dem Besucher ein Plan mit einer Wegbeschreibung gegeben werden.
- 7.7.** Nach dem Besuch muß der Besuchte auf dem Besucherpasse unterschreiben und die Uhrzeit des Besuchsendes angeben.
- 7.8.** Beim Verlassen der Anlage muß der Besucher seinen Besucherpasse, vorschriftsmäßig vom Besuchten unterschrieben, beim Sicherheitsdienst abgeben.
- 7.9.** Besucher für einen längeren Zeitraum können vorübergehende Eintrittspässe beantragen (Karten). Diese Karten werden bei der Sicherheitsabteilung beantragt, indem das Formular zur Genehmigung für zeitweiligen Zutritt, vorschriftsmäßig vom Verantwortlichen der Firma oder seinem Vertreter und vom Verantwortlichen der AE unterschrieben, ausgefüllt wird. Dieser muß den Namen, Nummer des Personalausweises des/der Beamten enthalten. Außerdem muß noch der Zeitraum, für den die Karten beantragt werden, angegeben werden.
- 7.10.** Die Einfahrt von Besucherfahrzeugen ist einer vorherigen Genehmigung der Sicherheitsabteilung und den Bestimmungen in Punkt 6.10 unterworfen.
- 7.11.** Nach dieser Identifikation haben die Angestellten von VW das Recht auf direkte Einfahrt in die Fabrik, wobei jedoch der Name des Besuchten oder der Besuchsgrund immer, wenn es als nötig gesehen wird, verlangt werden kann.



Zutritt für Besucher

- 7.12.** Besuche von Verwandten, Freunden und Bekannten der Mitarbeiter der Autoeuropa, außer aus direkten beruflichen Gründen oder solchen, die indirekt mit Autoeuropa zusammenhängen, sind nicht gestattet.
- 7.13.** Nach der Identifikation ist das weitere Vorgehen nicht anzuwenden bei Mitgliedern der:
- Schutzpolizei;
 - Guarda Nacional Republicana;
 - Kriminalpolizei;
 - Amts- oder Regierungspersonen.
- 7.14.** Alle Besucher müssen zur Einhaltung der bei Autoeuropa existierenden Sicherheitsregeln angehalten werden.
- 7.15.** Angesichts der Nichteinhaltung einer der Klauseln dieser Verhaltensregeln oder immer, wenn es die Situation erfordert, behält sich die Sicherheitsabteilung das Recht vor, den Besuchern den Zutritt zu sperren oder zu verwehren.
- 7.16.** Immer, wenn es die Situation rechtfertigt, behält sich die Sicherheitsabteilung das Recht vor, diese Verhaltensregeln zu ändern oder mit Ausnahmen zu belegen, namentlich bei folgenden auswertigen Firmen, die vertraglich schnellen Zutritt zu seinen Anlagen und Installationen, die im Inneren der Fabrik gelegen sind, haben:
- EDP/REN;
 - Transgás;
 - Linde/Sogás.

Für weitere Informationen befragen Sie das Anweisungsblatt "Kontrolle von Zutritt und Identifikation – DRH-D-1220".



Internet Copy

Kapitel VIII

Allgemeine Regeln zur Gemeinschaftlichen Nutzung des Unternehmerhofes



Allgemeine Regeln zur Gemeinschaftlichen Nutzung

8 Allgemeine Regeln zur gemeinschaftlichen Nutzung des Geländes des Unternehmerhofes

- 8.1** Es müssen die Absperrungen der an einen Unternehmer zugewiesenen Flächen im Unternehmerhof respektiert werden. Dabei liegt die ausschließliche Verantwortung für jeglichen Vorfall oder unregelmäßige Situation, die sich auf seiner zugewiesenen Fläche zuträgt, beim Unternehmer.
- 8.2** Der Unternehmer muß die Gemeinschaftsbereiche unbehindert lassen und den vorgeschriebenen Abstand zu den Markierungen der angewiesenen Flächen einhalten. Die Autoeuropa behält sich das Recht vor, alle Einrichtungen, Materialien oder Werkzeuge, die sich außerhalb der dem Unternehmer zugewiesenen Flächen befindet, zu entfernen und an einen anderen, angemessenen Platz zu transportieren.
- 8.3** Maschinenbestände und spezifische Arbeitsausrüstungen können nur nach Genehmigung der Abteilung für Infrastruktur und Umweltschutz auf der dem Unternehmer zugewiesenen Fläche installiert werden.
- 8.4** Die Versorgungsinstallationen müssen korrekt, und mit einer Ausrüstung für Sofortmaßnahmen im Brandfall ausgestattet, eingerichtet werden, übereinstimmend mit der Aufstellung des Feuerschutzdienstes.
- 8.5** Die Anlagen müssen sauber gehalten werden und das Material und die Ausrüstungen müssen so aufgeräumt werden, dass Behinderungen und Unfälle vermieden werden. Müll und Sonderabfälle müssen täglich abtransportiert werden, sie dürfen niemals verbrannt oder am Arbeitsplatz hinterlassen werden.
- 8.6** Alle Materialien müssen vorschriftsmäßig in die genehmigten, vorfabrizierten Installationen geräumt werden. Das Speichern und Lagern von Materialien im Außenbereich der Anlagen wird nur in besonderen, gerechtfertigten Situationen genehmigt, namentlich wenn Größe oder besondere Eigenschaften der Materialien die Lagerung in geschlossenen Räumen nicht erlauben. In diesen Fällen muß der Unternehmer eine entsprechende Genehmigung bei der Abteilung für Infrastruktur der VW-Autoeuropa beantragen.
- 8.7** Die Autoeuropa kann zur jeder Zeit eine Besichtigung der Installationen im Unternehmerpark vornehmen, damit garantiert wird, dass alles den internen Sicherheits- und Umweltschutzregeln der Autoeuropa gemäß abläuft.
- 8.8** Jeder Schaden im Bereich der zugeteilten Fläche (Netz, elektrische Schalttafel, etc...) und betreffende Reparaturen liegen in der Verantwortung des Unternehmers.
- 8.9** Die Autoeuropa behält sich das Recht vor, zu jedem Zeitpunkt die Regeln zur Benutzung und Flächenzuteilung an die jeweiligen Unternehmer im Unternehmerpark der Autoeuropa zu ändern.



Internet Copy

Kapitel IX

Anhänge



ANHANG A

Genehmigung für eine vorübergehenden Bauanlage

Internet Copy



ANHANG B

Arbeitsgenehmigung

(Formular SQ-APAI-B-S210 (Arbeitsgenehmigung).xls)

(Es sollte immer das aktualisierte amtliche Dokument im drive X konsultiert werden)

Internet Copy



ANHANG D

Auflistung der Einrichtungen, Werkzeuge und Materialien

(Formulare DRH-D-I010 und DRH-D-S310).

(Es sollten immer die aktualisierten amtlichen Dokumente im drive X konsultiert werden)

Internet Copy



ANHANG E

**Genehmigung zur Ausführung von Feuerarbeiten.
(Drhds470 (Genehmigung von Arbeiten am offenen Feuer).xls**

Internet Copy



ANHANG F

Stillegung der Anlage infolge unsicherer Bedingungen

Internet Copy



ANHANG G

Zulassung Chemischer Produkte

(Verfahren EAPS-B-P17 und Liste ECPP-A-X10)

(Es sollten immer die aktualisierten amtlichen Dokumente im drive X konsultiert werden)

Internet Copy



ANHANG H - VERANTWORTLICHKEIT

Autoeuropa

Ich verpflichte mich, die oben angeführten, bei Autoeuropa bestehenden Sicherheitsvorschriften, einzuhalten, solange ich mich auf dessen Gelände aufhalte. Bei Nichteinhaltung bin ich gezwungen, die Installationen zu verlassen.

NAME: _____

FIRMA: _____

DATUM: ____/____/____

UNTERSCHRIFT: _____

Bei vorübergehender Installation:

ARBEITSBEGINN: _____ ARBEITSABSCHLUSS: _____

(von Autoeuropa auszufüllen)

ABTEILUNG: _____ AUFTRAGSNUMMER: _____

GENEHMIGT VON: _____

DATUM: ____/____/____

UNTERSCHRIFT: _____



ANHANG I

(Vertrag über die Flächennutzung)
(Wird in Kürze im drive "X" verfügbar sein)

Internet Copy